

Absender:  
**ARBEITSAMT PFARRKIRCHEN**  
 8340 PFARRKIRCHEN RINGSTR 23  
 LEISTUNGSABTEILUNG: BAHNHOFSPLATZ 3

Datum: **28.05.93**  
 TEL: 22-0  
 TEL: 22-320


Absender:  
 Arbeitsamt **8340 PFARRKIRCHEN**, Postfach

Org.- Zeichen	Berufsklassenanzahl Maßnahme-Nr./Jahr
<b>1571</b>	<b>6350</b>

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich. Haben Sie bitte Verständnis dafür, wenn im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes die Angaben knapp gehalten sind.

Herrn/Frau  
**ROLAND  
 LANER  
 NARZISSENWEG 2  
 8269 BURGKIRCHEN**

Versicherungsnummer
<b>14080170L033</b>
Geburtsdatum
<b>08.01.70</b>
Stamm-Nr.
<b>118073</b>

Hinweis:  
 An dem in das Papier hellblau eingefärbten Symbol  erkennen Sie, daß es sich um das Original des Schriftstückes handelt.

Geben Sie bitte bei Anfragen und Mitteilungen an das Arbeitsamt die Stamm-Nr. an.

## B E S C H E I N I G U N G

für den Bezug von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Schwangerschaftsgeld, Wochengeld, Mütterunterstützung, Übergangsgeld.

Bitte nur auf Verlangen der zuständigen Stelle vorlegen!

(Z.B. bei der Krankenkasse, der Landesversicherungsanstalt o.ä.).

Sie haben die nachstehend bezeichnete Leistung erhalten:

Leistungsart		Leistungsbeginn		Leistungsende		Krankenversicherung bei		
ARBEITSLOSENGELD		04.07.92		23. = Sonntag 22.05.93		DAK D. ANGES. KRANKENK.		
Arb.-Entgelt gerundet DM Wochenbetrag	Leist.-Satz DM Wochenbetrag	Leist.- gruppe	Leist.tabelle Jahr/Leist.satz	Anrechn.- betrag DM Wo.-Betrag	Abzweig.- betrag DM Wo.-Betrag	Anpassungs- tag (Dyna- mis.termin)		
280	144,00	A	93/ALLGEMEINER	00,00		04.07.93		
Sozialzu- schlag DM Wochenbetrag	Allg.-Erhöh.- betrag DM Wochenbetrag	Leist.- bemess.- grenze	Dynam.- faktor/ -zeitr.	anzurechn.- Versorg.- leistung	Vorschuß- zahlung § 42 SGB I	letztter Anpassungstag		
00,00	00,00	WEST	WEST	NEIN	NEIN	00.00.00		

### H i n w e i s e :

- Der Anspruch auf Krankengeld ruht nach § 49 Nr. 5 SGB V, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird. Falls noch nicht geschehen, sollten Sie daher sofort Ihre Krankenkasse verständigen. Krankengeld erhalten Sie in Höhe des Betrages, der Ihnen zuletzt als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld bzw. als Eingliederungsgeld gewährt wurde. Im Übrigen haben Sie gegenüber Ihrer Krankenkasse die gleichen Rechte und Pflichten wie ein beschäftigter Arbeitnehmer.
- Ihr Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Schwangerschaftsgeld, Wochengeld, Mütterunterstützung oder Übergangsgeld kann aufgrund einer Mitteilung (Meldung) des Arbeitsamtes oder nach den Angaben in dieser Bescheinigung festgestellt werden. Legen Sie deshalb bitte die Bescheinigung auf Verlangen der Stelle vor, bei der Sie die Leistung beantragt haben (z.B. Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt o.ä.). Von dort können Sie - falls erforderlich - auch Auskünfte über Berechnung, Höhe und Auszahlung des Ihnen zustehenden Krankengeldes, Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes, des Mutterschaftsgeldes, Schwangerschaftsgeldes, Wochengeldes, der Mütterunterstützung oder des Übergangsgeldes erhalten.